

1 Lieferung

1.1 entfällt

1.2 entfällt

1.3 entfällt

1.4 entfällt

1.5 entfällt

1.6 entfällt

1.7 entfällt

2 Leistungsort / Verwendungsstelle

Jugendamt
Enderstraße 59
01277 Dresden

3 Leistungstermine

3.1 Montagefreiheit entfällt

3.2 Demontagefreiheit entfällt

3.3 Anlieferung entfällt

3.4 Betriebsbereitschaft Hardware entfällt

3.5 Funktionsfähigkeit Software entfällt

3.6 Übergabe/Abnahme entfällt

3.7 Leistungszeitraum von 01.06.2025 bis 31.05.2027

3.8 Vertragslaufzeit Die Vertragslaufzeit beginnt am 01. Juni 2025 und endet am 31. Mai 2027.

Er endet spätestens am 31.05.2025

3.9 Probezeit entfällt

4 Übergabe / Abnahme (§ 13)

Die Übergabe / Abnahme der Produkte / Leistungen erfolgt zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer schriftlich mit Übergabeprotokoll.

5 Rechnungslegung / Zahlungsfrist (§ 15 und 17)

Alle Rechnungen sind bei(m) Landeshauptstadt Dresden Regiebetrieb ZTDL/27.32 PF 110153 01330 DD in 1-facher Ausfertigung einzureichen.

- 5.1 Die Rechnungslegung erfolgt nach Übergabe / Abnahme entsprechend Pkt. 4 sowie entsprechend Pkt. 10.12 der Anlage zu Punkt 10 der Besonderen Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt Dresden.
- 5.2 Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit Rechnungseingang.

6 Mängelansprüche

- 6.1 Die Frist der Mängelansprüche beginnt am Tag der Übergabe / Abnahme der Produkte / Leistung nach Ziffer 4.
- 6.2 Für Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Regelungen und Fristen. Zusätzlich gilt Punkt 10.8 der Anlage zu Punkt 10 der Besonderen Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt Dresden.

7 Ersatzteile / Nachlieferung
entfällt

8 Vertragsstrafe bei Überschreitung von Ausführungsfristen (§ 11)

- Auf die Zahlung einer Vertragsstrafe wird verzichtet.
- Der Auftragnehmer hat Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen.
Die Vertragsstrafe wird für jede vollendete Woche in Höhe von 50 % des Teils der Leistung bemessen, der nicht genutzt werden kann. Sie beträgt jedoch maximal 8 % der Auftragssumme. Dabei ist bei der Berechnung der Vertragsstrafe für einzelne Tage von Werktagen auszugehen. Jeder Werktag einer angefangenen Woche wird als ein Sechstel des Wochenwertes berechnet.

9 Sicherheitsleistung (§ 18)

Stellung der Sicherheit
Auf die Stellung von Sicherheitsleistungen wird verzichtet.

Besondere Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt Dresden

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

Vergabe-Nr.: 2025-2732-00009

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

KEINE